

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

RWE Power AG
Stüttgenweg 2

50933 Köln

vorab per Fax: 0211 / 840 1351

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13
Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Frankfurt am Main, den

2019Bg123

30.09.2019

**Betr.: Grundstückseigentümergeinschaft
zum Erhalt der Dörfer im Braunkohlerevier Garzweiler
./. RWE Power AG (wegen Fortführung Tagebau Garzweiler II)**

hier: Grundstück Gemarkung Keyenberg, Flur ■■■, Flurstück ■■■
(Amtsgericht Erkelenz, Grundbuch von Keyenberg ■■■)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeigen wir an, dass uns eine Gemeinschaft von Eigentümern des genannten Grundstücks mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen bzgl. dessen Erhaltung mandatiert hat; Vollmachterklärungen anbei.

Unsere Mandanten wenden sich gegen die von der RWE Power AG bislang zur Fortführung des Tagebaus Garzweiler II beabsichtigte bergbauliche Inanspruchnahme der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Berverath, Unter- / Oberwestrich sowie der Holzweiler Höfe (Roitzer Hof und Eggerather Hof).

Der Großteil unserer Mandanten lebt in diesen Orten und sie sind Eigentümer auch von anderen Grundstücken, die bei Fortführung des Tagebaus auf Grundlage der bisherigen Planung zum Abbau vorgesehen sind. Unsere Mandanten sind der Überzeugung, dass es aufgrund energiepolitisch veränderter Umstände und der Erfordernisse des Klimaschutzes nicht mehr rechtlich zulässig und begründbar ist, für die Fortführung des Tagebaus Garzweiler II noch Wohnhäuser oder gar ganze Ortslagen bergbaulich in Anspruch zu nehmen. Daher können diese Grundstücke auch nicht mehr bergrechtlich enteignet werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 28. September 2016 das Klimaschutz-Übereinkommen von Paris mit einem Bundesgesetz ratifiziert.¹ Damit wurde eine rechtliche Verpflichtung zur Erfüllung der völkerrechtlichen Vereinbarungen eingegangen.

Um die Ziele der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes erfüllen zu können, bedarf es eines schnellstmöglichen Ausstieges aus der Kohleverstromung. In Vorbereitung dessen setzte die Bundesregierung am 6. Juni 2018 eine „Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (genannt „Kohlekommission“) mit dem Auftrag ein, einen Weg und ein Enddatum zur Realisierung des Kohleausstiegs zu erarbeiten. Am 29. Januar 2019 legte die „Kohlekommission“ ihren schriftlichen Bericht mit Empfehlungen zur schrittweisen, kontinuierlichen Reduzierung der Kohleverstromung bis zu deren Beendigung im Jahr 2038 (bzw. ggf. vorgezogen im Jahr 2035) sowie zur Gestaltung des damit verbundenen Strukturwandels vor.² In diesem Abschlussbericht wird in Bezug auf die Frage der Fortführung des Tagebaus Garzweiler II die Aussage getroffen, dass diesbzgl. mit den betroffenen Menschen in einen Dialog betreffend die im Falle einer Fortführung umsiedlungsbedingt entstehenden Härten eingetreten werden soll. Angesichts der besonderen Härte, die eine Umsiedlung der noch in den Dörfern lebenden Menschen für diese bedeuten würde, verstehen wir dies so, dass der Tagebau nur im Rahmen der Erreichung einvernehmlicher Lösungen fortgeführt werden soll. Eine solche einvernehmliche Lösung wurde in Bezug auf die Frage der Fortführung des Tagebaus unter Inanspruchnahme von Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich, Berverath und der Holzweiler Höfe indessen bislang weder gesucht, geschweige denn gefunden. Auch wenn der Bericht der „Kohlekommission“ nur Empfehlungen ausspricht, die für sich genommen noch nicht rechtlich verbindlich zu beachten sind, ist darauf hinzuweisen, dass sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung von NRW bereits erklärt haben, dass Kommissionsergebnis „1:1“ umsetzen zu wollen; vgl. Rede des Ministerpräsidenten im Landtag von NRW am 19.02.2019.

Unsere Mandanten entnehmen daraus, dass eine Inanspruchnahme der Dörfer auch aus Sicht der Landesregierung nur erfolgen soll, wenn mit den dort lebenden Menschen eine entsprechende Einigung hergestellt werden kann. Zwangsumsiedlungen gegen deren Willen soll es hingegen nicht geben.

Voraussetzung für eine „freiwillige“ Umsiedlung der in den genannten Dörfern lebenden Mandanten muss daher sein, dass zuvor in Bezug auf das genannte Grundstück rechtsverbindlich festgestellt würde, ob entgegen unserer Auffassung eine Enteignung von Keyenberger Grundstücken zur Ermöglichung einer Fortführung des Tagebaus ohne Umfahrung der Dörfer überhaupt noch rechtlich zulässig und begründbar ist. In den vergangenen drei Jahren wurden eine Vielzahl von Untersuchungen durchgeführt und Studien erstellt, welche sich mit der Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung bzw. den zur Erreichung

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015“ vom 28. September 2016 (BGBl. 2016 II S. 1082).

² www.kommission.wsb.de; https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/abschlussbericht-kommission-wachstum-strukturwandel-und-beschaeftigung.pdf?__blob=publicationFile

der Klimaziele in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht notwendigen Entwicklungen einer Reduzierung des CO₂-Ausstoßes in verschiedenen Szenarien beschäftigt haben.

Zu nennen sind:

- Stellungnahme des Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU): Kohleausstieg jetzt einleiten (Oktober 2017)³,
- Bundesnetzagentur / Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Bewertung der Versorgungssicherheit in Deutschland (14.11.2017)⁴,
- Agora Energiewende: Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2017 - Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2018 (Januar 2018)⁵,
- BUND e.V.: Abschaltplan für AKW und Kohlekraftwerke (04.05.2018)⁶,
- Fraunhofer-Institut für Wirtschaftsfragen und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE): „Wie Deutschland sein Klimaziel 2020 noch erreichen kann“ (August 2018)⁷,
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW): Wochenbericht 33/2018: Erfolgreicher Klimaschutz durch zügigen Kohleausstieg in Deutschland und Nordrhein-Westfalen (August 2018)⁸
- Öko-Institut: Braunkohlentagebau Hambach: Klimaschutz und energiepolitische Notwendigkeit (26.09.2018)⁹,
- Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik (Fraunhofer IEE): „2030 kohlefrei“ – Wie eine beschleunigte Energiewende Deutschlands Beitrag zum Pariser Klimaschutzabkommen sicherstellt“ (September 2018)¹⁰,
- Agora Energiewende: Die Energiewende im Stromsektor: Stand der Dinge 2018 - Rückblick auf die wesentlichen Entwicklungen sowie Ausblick auf 2019 (Januar 2019)¹¹,

und insbesondere:

- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) : DIW Politikberatung kompakt 132: Ergebnis vom Kohlekompromiss: Der Hambacher Wald und alle Dörfer können erhalten bleiben (Februar 2019).¹²

³ https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2016_2020/2017_10_Stellungnahme_Kohleausstieg.pdf?__blob=publicationFile&v=19

⁴ <http://www.hubertus-zdebel.de/wp-content/uploads/2017/11/17-11-14-BMWi-Versorgungssicherheit-internes-Papier.pdf>

⁵ https://www.enbausea.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Agora_Jahresauswertung-2017.pdf; https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2018/Jahresauswertung_2017/Die_Energiewende_im_Stromsektor_2017.pdf

⁶ https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/kohle/kohle_bund_abschaltplan_kohle_atom.pdf

⁷ <http://publica.fraunhofer.de/documents/N-518420.html>; https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/energieszenario_fuer_2020.pdf

⁸ https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.596096.de/18-33-1.pdf

⁹ <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/BKtagebau-Hambach-Klimaschutz-u-energiewirtschaftl-Notwendigkeit.pdf>

¹⁰ <http://publica.fraunhofer.de/dokumente/N-518419.html>; https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/2030_kohlefrei_fraunhofer_iee_greenpeace.pdf

¹¹ https://www.agora-energiewende.de/fileadmin2/Projekte/2018/Jahresauswertung_2018/125_Agora-JAW-2018_WEB.pdf

¹² https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.612926.de/diwkompakt_2019-132.pdf

Den Studien ist gemein, dass sie die im Hinblick auf die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit fehlende Erforderlichkeit einer Fortführung der Braunkohlegewinnung und -verstromung ebenso belegen wie die Erforderlichkeit zum Ausstieg aus der Braunkohlegewinnung und -verstromung zum Zwecke der Erreichung der Klimaschutzziele bzw. des diesbzgl. bundesdeutschen Beitrages.

Dies alles bewirkt erhebliche Änderungen der Sach- und Rechtslage, die im Rahmen künftiger Entscheidungen über Enteignungen von höchster Relevanz sind. Wie Sie wissen, ist „eine Enteignung [...] nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig“. Der Gewährleistung des Eigentums kommt in der Werteordnung des Grundgesetzes eine besonders herausgehobene Bedeutung zu.¹³ Daher können nur besonders wichtige Gemeinschaftsinteressen als legitimer Grund für einen Enteignungseingriff in Frage kommen.¹⁴

Für eine Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II können aufgrund der aus Gründen des Klimaschutzes erforderlichen Reduzierung der Braunkohleverstromung jedenfalls insoweit nicht mehr überwiegende Gemeinschaftsinteressen geltend gemacht werden, als es im Zuge der Tagebauführung zu einer Enteignung von Wohnhäusern und Zwangsumsiedlung der Einwohner ganzer Ortschaften gegen deren Willen kommen müsste.

Hiervon ausgehend kann auch das genannte Grundstück aufgrund seiner Lage unmittelbar am Ortsrand von Keyenberg nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen und mithin nicht bergrechtlich enteignet werden.

Uns ist bekannt, dass die RWE Power AG bislang gleichwohl eine Weiterführung des Tagebaus Garzweiler II und die Umsiedlung der in den betroffenen Ortschaften lebenden Menschen betreibt. Unseren Mandanten fehlt hierfür jedes Verständnis. Sie gehen davon aus, dass die Umsiedlungen letztlich nur deswegen weiterlaufen und RWE noch keine Planung einer Umfahrung der Dörfer betreibt bzw. bekannt gegeben hat, weil dies für RWE die einfachere und wohl finanziell lukrativere Variante einer Weiterführung des Tagebaus darstellt. Vielleicht hat die RWE auch deswegen bislang nicht von sich aus angeboten, den vor Jahren in Gang gesetzten Umsiedlungsprozess noch zu stoppen, weil es seit der – 2013 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erkannten¹⁵ – Enteignung der vor Otzenrath gelegenen BUND-Streuobstwiese vor knapp 15 Jahren zwischenzeitlich keiner Enteignung von Grundstücken mehr bedurfte, um den Tagebau gemäß den Planungen der RWE Power AG fortzuführen. Soweit es bislang an abschließenden Verweigerungen freiwilliger Übertragung von für die Tagebaufortführung benötigten Grundstücken fehlte, möchten unsere Mandanten eine solche hiermit in Bezug auf das genannte Grundstück abschließend erklären.

¹³ BVerfGE 14, 263, 277; 102, 1, 14; 134, 242 Rn. 167.

¹⁴ Sachs/Wendt: GG, Art. 14, Rn. 79, 160.

¹⁵ BVerfG, Urteil vom 17.12.2013 (1 BvR 3386/08).

Im Namen und Auftrag unserer Mandanten erklären wir hiermit verbindlich und abschließend, dass das genannte Grundstück der RWE Power AG nicht freiwillig zum Zwecke der Weiterführung des Tagebaus unter Vorbereitung der Inanspruchnahme von Keyenberg und der westlich davon im Tagebaufeld gelegenen weiteren Dörfer und Höfe zur Verfügung gestellt wird. Sollte das Grundstück im Falle einer Umfahrung von Keyenberg im Sicherheitsbereich gelegen und infolge dessen Einschränkungen bei der künftigen Nutzung unterliegen sein, sehen unsere Mandanten einer Aufnahme von diesbzgl. Gesprächen allerdings gerne entgegen.

Für diesen Fall ersuchen wir die RWE Power AG hiermit um die Abgabe einer verbindlichen Erklärung, dass der Tagebau Garzweiler II nicht gegen den Willen der Einwohner der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Berverath, Unterwestrich und Oberwestrich sowie benachbart gelegener Hoflagen fortgeführt und auch keine Enteignung solcher Grundstücke beantragen wird, die sich – wie das genannte Grundstück – so dicht am Ortsrand befinden, dass deren bergbauliche Inanspruchnahme aus Gründen rechtlicher Erfordernisse der Abstandswahrung nicht zu betreiben ist.

Sollte die RWE Power AG an ihrer Planung zur Fortführung des Tagebaus Garzweiler II in der bisherigen Form festhalten und nicht bereit sein, die Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Berverath, Unterwestrich und Oberwestrich sowie benachbart gelegene Hoflagen zu verschonen, bitten wir darum, die mangelnde diesbzgl. Bereitschaft unter Würdigung der Sach- und Rechtslage sowie detaillierter Darlegung der einer Verschonung des Grundstückes und der Ortslagen entgegenstehenden Gründe mitzuteilen.

Da unsere Mandanten fest entschlossen sind, dieses Grundstück der RWE Power AG nicht freihändig zum Zwecke der Fortführung des Tagebaus unter Inanspruchnahme von Keyenberg zu überlassen, bedarf es keiner Unterbreitung von diesbzgl. Angeboten. Unsere Mandanten werden der RWE Power AG das genannte Grundstück zu keinem Preis verkaufen oder anderweitig zum Zwecke bergbaulicher Inanspruchnahme überlassen.

Im Namen unserer Mandanten ersuchen wir die RWE Power AG hiermit, im Falle mangelnder Bereitschaft, die Dörfer zu verschonen, kurzfristig bei der Bezirksregierung die Grundabtretung des genannten Grundstückes Gemarkung Keyenberg, Flur ■■■■■, Flurstück ■■■■■ zu beantragen und somit die staatliche Prüfung der nach Gesetz und Verfassung bestehenden Voraussetzung einer Enteignung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Teßmer
Rechtsanwalt

Anlage: Vollmachtserklärungen